

Kap. III bis VII und aus dem II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. 8.1949 (GBI. I 1956 S. 949 ff.), insbes. Kap. III bis VI. Desgleichen ist in diesen Abkommen festgelegt, wer zum Sanitätspersonal gehört.

3. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn eine Militärperson eine der genannten Handlungen begeht und damit eine völkerrechtliche Be» Stimmung der entsprechenden Abkommen verletzt. Die Benutzung der genannten Zeichen muß unberechtigt erfolgen.

Die Schuld umfaßt nur den **Vorsatz**. Das Motiv der unberechtigten Benutzung ist im Hinblick auf die Tatbestandsmäßigkeit unbeachtlich.

§ 282

Verletzung der Rechte der Parlamentäre

Wer die völkerrechtlich anerkannten Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 282 dient dem **Schutz der völkerrechtlich anerkannten Rechte der Parlamentäre** und ihres Begleitpersonals.

Völkerrechtlich anerkannte Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals ergeben sich aus dem IV. Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907 sowie der Anlage zum IV. Haager Abkommen, Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, insbes. aus dem 2. Abschn., 3. Kap. Desgleichen ist dort festgelegt, wer als Parlamentär oder als Begleitpersonal gilt (z. B. Bevollmächtigter einer Seite mit bestimmter Kennzeichnung in Begleitung eines Dolmetschers usw.).

§ 283

Schwere und besonders schwere Fälle

(1) **Militärstraftaten nach den §§279 bis 282 können in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden.**

(2) **Militärstraftaten nach §254 Absatz 4, §256 Absatz 4, § 257 Absatz 3, § 259 Absatz 4, §§ 260, 267 Absatz 3, § 276 Absatz 3, §§277 und 278 können in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft werden.**

1. § 283 droht härtere Sanktionen bei schweren und besonders schweren Fällen einzelner Militärstraftaten an. Bei der Neukodifizierung wurde diese Norm untergliedert in **schwere Fälle von Militärstraftaten**